

# 14. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 26. Mai 2015

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 109

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 26.05.2015

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 4. Februar 2015 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2014, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Zeilen für die Studiengänge „Digital Communications Master of Science“, „Evangelische Religionslehre Bachelor of Arts“ und „Evangelische Theologie“ folgende Fassung:

Digital Communications Master of Science	Im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang ist das Ergebnis eines GRE® revised General Tests vorzulegen. Gefordert ist ein Ergebnis von mindestens 153 Punkten im Abschnitt „Verbal Reasoning“.
Evangelische Religionslehre Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-KG-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)</li><li>• Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-NT-S (studienplanmäßig im 5. Fachsemester) sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-AT-S (studienplanmäßig im 6. Fachsemester)</li></ul>
Evangelische Theologie	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-KG1-S (studienplanmäßig im 2. Fachsemester)</li><li>• Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums<sup>1</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-NT1-S (studienplanmäßig im 3. Fachsemester), sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)</li><li>• Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums<sup>2</sup>, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester)</li></ul> <p>Der Nachweis von Kenntnissen in allen drei Sprachen ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“.</p>

2. Die Fußnoten erhalten folgende Fassung:

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe „KMK-Latinum“ und „KMK-Graecum“ beziehen sich auf die Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

<sup>2</sup> Gemäß Ordnung der Theologischen Fakultät (Satzung) für die Prüfung in der Hebräischen Sprache (Hebraicum) vom 29. Juli 1977. “

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat am 20. Mai 2015 erteilt.

Kiel, den 26. Mai 2015

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel